

Die Sozialversicherungen in der Schweiz

Stand 1. Januar 2018
www.libera.ch



Die Libera ist eine führende schweizerische Anbieterin für die Beratung und Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen. Zu den Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Rechtsberatung, Leitung der Pensionskassenverwaltung, technische und administrative Verwaltung, Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards und Investment Consulting.

Libera AG
Aeschengraben 10, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. +41 61 205 74 00, Fax +41 61 205 74 99
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. +41 43 817 73 00, Fax +41 43 817 73 99

LIBERA
Vorsorgeexperten

Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Aeschengraben 10
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00
Fax +41 61 205 74 99

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00
Fax +41 43 817 73 99

Redaktion und Bestellungen

Redaktion: Karin Bardohl; Michael Gossmann, Aktuar SAV; Luzia Röthlin, MLaw.
Bestellungen: info@libera.ch, Telefon +41 43 817 73 00.

Wir danken allen angefragten Bundes- und Kantonsbehörden für ihre Unterstützung bei der Überarbeitung dieser Broschüre.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 15. November 2017.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	3	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	6	Invalidenversicherung
ELG	7	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
BVG	8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	12	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	14	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung
EOG	16	Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsversicherung
MVG	17	Militärversicherung
UVG	18	Unfallversicherung
KVG	19	Krankenversicherung
FamZG	20	Familienzulagen
ATSG	21	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	21	Bilaterale Abkommen
	22	Überblick über die Sozialversicherungen
	23	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richten die Versicherungen Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, das heisst bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

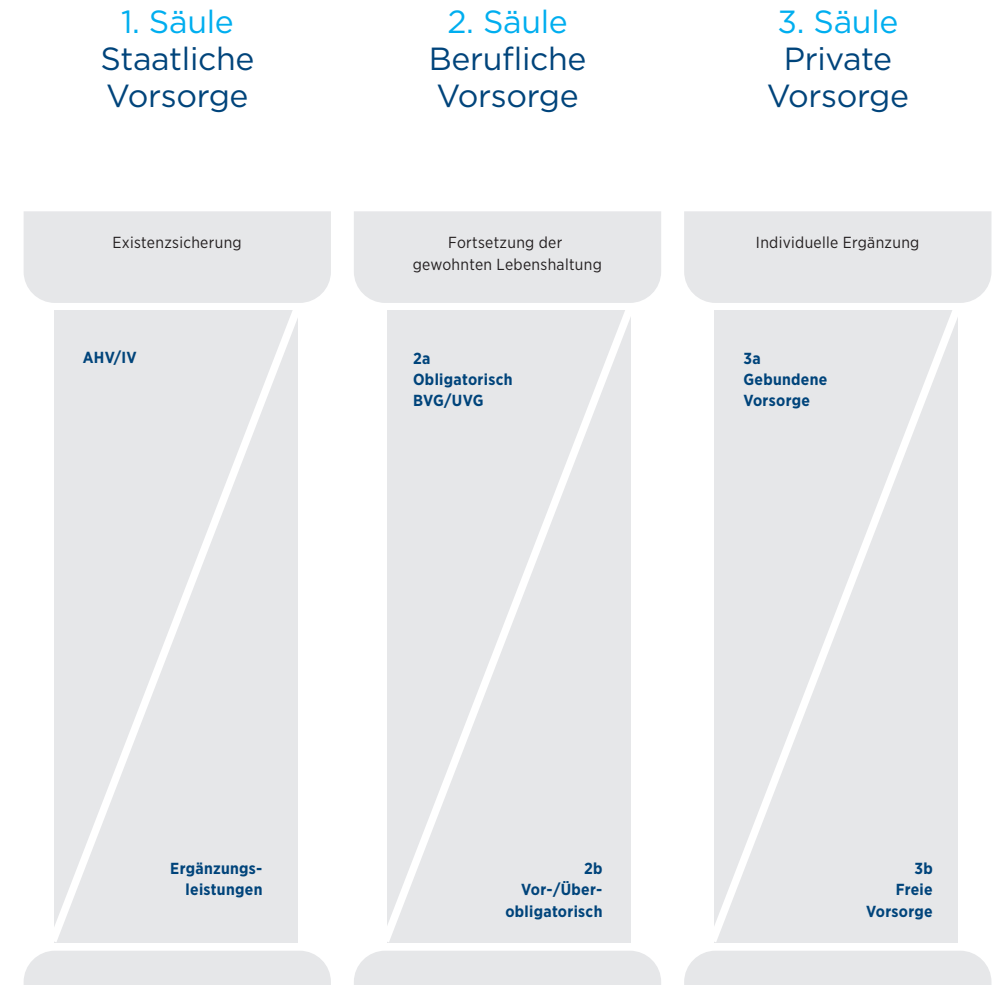
2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorge-sparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d. h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).



Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat zuletzt per 1. Januar 2015 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen angehoben. Per 1. Januar 2018 erfolgt erneut keine Anpassung der AHV-/IV-Renten.

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums der Betagten und Hinterlassenen.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende

Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf deren Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner

Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige

Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nichterwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,40%
IV	1,40%
EO	0,45% (bis 31.12.2020)
Total	10,25%

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,125%).

Selbstständigerwerbende

AHV	7,80%
IV	1,40%
EO	0,45% (bis 31.12.2020)
Total	9,65%

Für Erwerbseinkommen

- von CHF 56'400 bis CHF 9'400 gilt eine sinkende Skala von 9,650% bis 5,196%, mindestens aber CHF 478.
- unter CHF 9'400 mindestens CHF 478 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 478, höchstens CHF 23'900.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2016 wurden rund 26,1% der jährlichen Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Bundes und der Kantone, Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	min. CHF	max. CHF
Altersrente	14'100	28'200
Beide Renten eines Ehepaares		42'300
Witwen-/Witwerrente	11'280	22'560
Waisen- und Kinderrente	5'640	11'280
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'460	16'920
Hilflosenentschädigung (im Heim oder zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'820/7'056/11'280	

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8% und bei zwei Jahren 13,6%. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5%). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d. h. bezogen werden.

Ausblick

Das Schweizer Volk hat die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Wie der Bund auf die Ablehnung der Reform reagieren wird und welche weiteren Schritte er für die Sicherung der Altersvorsorge vornehmen wird, bleibt abzuwarten.

Invalidenversicherung

Ziel und Zweck

(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Beitragsbemessungs- grundlage

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Siehe AHV (Seite 4). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Eingliederungsmassnahmen

Medizinische und berufliche Massnahmen (u. a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

Invalidenrente, Invalidenkinderrente

Invalidenrente 100% in CHF: min. 14'100, max. 28'200
Invalidenkinderrente 40%.

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
min. 40%	Viertelsrente
min. 50%	halbe Rente
min. 60%	Dreiviertelsrente
min. 70%	ganze Rente

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 5'640 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 14'100 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 22'560 jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 1'416 jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 3'528 jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 5'640 jährlich

Intensivpflegezuschlag für minderjährige Invalide zu Hause

min. 4 Stunden	CHF 5'640 jährlich
min. 6 Stunden	CHF 11'280 jährlich
min. 8 Stunden	CHF 16'920 jährlich

Assistenzbeitrag

pro Stunde	CHF 32.90
pro Stunde, für besondere Pflege	CHF 49.40
höchstens pro Nacht	CHF 87.80

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezüglern der AHV und IV, die in der Schweiz wohnen.

Versicherungsleistungen Geldleistungen

Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF 19'290
Für Ehepaare	CHF 28'935
Für Waisen	CHF 10'080
Für die ersten zwei Kinder je	CHF 10'080
Für zwei weitere Kinder je	CHF 6'720
Für jedes weitere Kind	CHF 3'360

Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.

Sachleistungen

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Office cantonal des personnes âgées).

Ausblick

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Reform der Ergänzungsleistungen verabschiedet. Das Leistungsniveau soll grundsätzlich erhalten und das Sparkapital der obligatorischen beruflichen Vorsorge besser geschützt werden.

Das Geschäft wird momentan von den beiden Räten behandelt. Die Beratung der Erhöhung der Mietzinsmaxima, welche ursprünglich als separate Vorlage vorgesehen war, wird dabei mit in die Verhandlungen aufgenommen.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2018 beträgt 1,00%. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,00%.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21'150 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter)
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 81.20 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24'675).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn

untere Grenze	CHF 21'150
obere Grenze	CHF 84'600

Koordinierter Lohn

untere Grenze	CHF 3'525
obere Grenze	CHF 59'925

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn

untere Grenze	CHF 81.20
obere Grenze	CHF 324.90

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF 94.75
----------------------------------	-----------

Koordinierter Tageslohn

untere Grenze	CHF 13.55
obere Grenze	CHF 230.15

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose beträgt 2,5 % des koordinierten Tageslohns und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und dem Arbeitslosenversicherungsfonds getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge: durchschnittlich zirka 16 % des versicherten Lohns bzw. zirka 10 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente

6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente

6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner/ die eingetragene Partnerin ist dem Witwer/der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung

Keine erstmalige Anpassung der im Jahr 2014 entstandenen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, da der September-Index 2017 niedriger ist als derjenige vom September 2014. Nächste Anpassungen von Hinterlassenen- und Invalidenrenten frühestens per 1.1.2019.

Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,00%) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,00 %) zu verzinsen.

Scheidung

Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt.

Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2017	Stand 31. Dezember 2018
1962 und früher	261'813	271'199
1963	251'714	260'999
1964	241'599	250'783
1965	231'873	240'959
1966	221'897	230'884
1967	212'305	221'196
1968	201'929	210'717
1969	191'510	200'193
1970	181'491	190'074
1971	171'550	180'034
1972	161'991	170'379
1973	152'563	160'857
1974	143'498	151'701
1975	134'693	142'808
1976	126'227	134'257
1977	117'883	125'830
1978	109'861	117'728
1979	101'903	109'690
1980	94'119	101'829
1981	86'382	94'014
1982	78'834	86'390
1983	71'264	78'745
1984	63'897	71'303
1985	56'445	63'778
1986	49'140	56'400
1987	41'852	49'039
1988	34'672	41'786
1989	27'537	34'580
1990	20'525	27'498
1991	13'604	20'508
1992	6'768	13'604
1993	0	6'768

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung müssen zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Im Weiteren ist auch die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b BVV 2 zu beachten.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

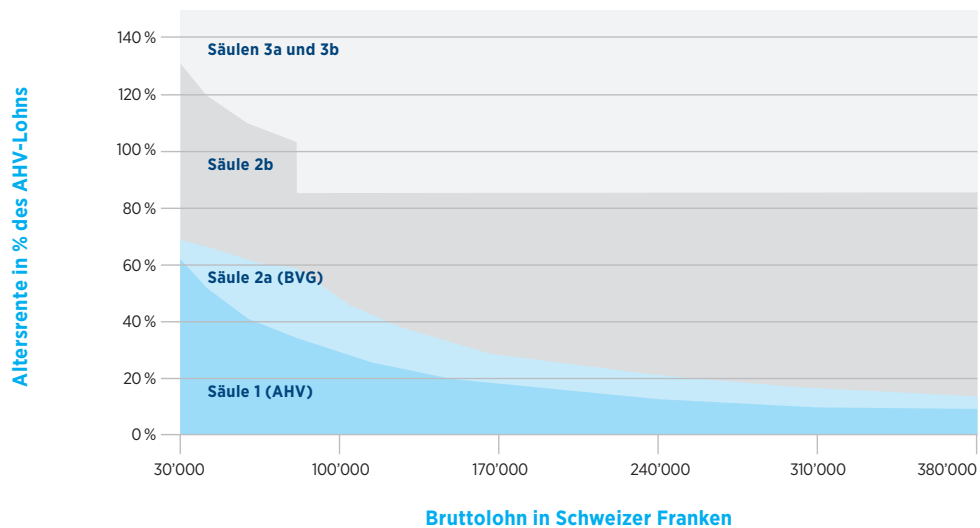
Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	CHF	20% des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4'608	23'040
1991	4'608	23'040
1992	5'184	25'920
1993	5'414	27'072
1994	5'414	27'072
1995	5'587	27'936
1996	5'587	27'936
1997	5'731	28'656
1998	5'731	28'656
1999	5'789	28'944
2000	5'789	28'944
2001	5'933	29'664
2002	5'933	29'664
2003	6'077	30'384
2004	6'077	30'384
2005	6'192	30'960
2006	6'192	30'960
2007	6'365	31'824
2008	6'365	31'824
2009	6'566	32'832
2010	6'566	32'832
2011	6'682	33'408
2012	6'682	33'408
2013	6'739	33'696
2014	6'739	33'696
2015	6'768	33'840
2016	6'768	33'840
2017	6'768	33'840
2018	6'768	33'840

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)



In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung

Ziel und Zweck

Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Versicherte Personen

Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.

Beitragsbemessungsgrundlage

- regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200
- Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 148'201

Versicherter Lohn

AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Finanzierung/Beiträge

Jeweils jährlich 2,2% vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200 und 1% der Lohnanteile ab CHF 148'201 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.

Ausnahmen der Beitragspflicht

- in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten
- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres
- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen
- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil

Versicherungsleistungen**Arbeitslosenentschädigung**

Höhe:

- (volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140

Dauer:

- max. 200 Taggelder (TG) (mindestens 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder)
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre)
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit)
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %).
- max. 90 TG (Beitragsbefreite)

Wartezeiten: 0 - 120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstaufalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse)
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit)

Erwerb ersatzordnung/ Mutterschaftsversicherung

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u. a während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 21 bis CHF 1'050 im Jahr.

Anspruchsberechtigte**Mutterschaftsentschädigung**

- bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Ansprucherschöpfung keine Lohnfortzahlung oder Taggeld erhalten

Versicherungsleistungen**Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:**

Erwerbstätige (E)	62 - 196	
E im Gradänderungsdienst	111 - 196	
Nichterwerbstätige (NE)	62	
NE im Gradänderungsdienst	111	
Durchdiener in der Grundausbildung	62	
Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung		siehe E/NE
Durchdiener-Kader in der Grundausbildung	62	
Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung	91	mindestens, siehe E/NE

Kinderzulagen (in CHF je Kind)	20	
Gesamtentschädigung E/NE (max. in CHF/Tag):	245/123	(172 im Gradänderungsdienst)
Zulage für Betreuungskosten (in CHF/Tag)	20 - 67	effektive Kosten
Betriebszulage (in CHF/Tag)	67	

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag

Militärversicherung

Die Renten der Militärversicherung wurden am 1. Januar 2017 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (+0.9% bei Renten aus 2014 und früher, +0.5% bei Renten aus 2015). Die nächste Anpassung erfolgt frühestens per 1.1.2019.

Ziel und Zweck	Haftung für Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen.
Versicherte Personen	Personen, die für den Bund persönliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Versichert sind Militär- und Zivildienst sowie Dienst im Zivilschutz, Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedenserhaltende Aktionen und Gute Dienste des Bundes.
Finanzierung/Beiträge	Die Kosten werden durch den Bund getragen, soweit sie nicht durch Prämien von Versicherten und durch Regresseinnahmen gedeckt sind.
Versicherter Lohn	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 152'276 pro Jahr.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<p>Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlungen (ambulant, stationär und teilstationär) - Hilfsmittel - Eingliederungsmassnahmen - Reise- und Bergungskosten <p>Wichtigste Geldleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit (80 % des versicherten Lohns) - IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80 % des versicherten Lohns) - Hinterlassenenleistungen (in % des versicherten Lohns): Ehegattenrente (40); Rente für den geschiedenen Ehegatten (20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25); Elternrente (max. je 20) - Integritätsschadenrente: nach Schwere des Schadens in % des Jahresrentenansatzes (derzeit im Grundsatz CHF 20'940)
Ausblick	Aktive und pensionierte Berufsmilitärs können sich in der Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichern. Bisher war die Höhe der Krankenversicherungsprämie vom höchstversicherten Verdienst abhängig. Künftig richten sich die Prämien nach den Kosten und werden vom Bundesrat jährlich festgelegt. Auf Anfang 2018 steigen damit die Prämien für Leistungen bei Krankheit von CHF 292 auf CHF 340.

Unfallversicherung

Ziel und Zweck	Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.
Versicherte Personen	<p>Der Bundesrat hat die Revision des Unfallversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Revision schliesst Deckungslücken und regelt die Problematik der Überentschädigung. Zudem wird die Unfallversicherung der Arbeitslosen im UVG verankert.</p> <p>Obligatorisch Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden. Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.</p> <p>Freiwillig Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.</p> <p>Beitragsbemessungsgrundlage Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200 pro Jahr, CHF 12'350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.</p> <p>Versicherter Lohn Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148'200.</p> <p>Finanzierung/Prämien Berufsunfallversicherung Zu Lasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).</p> <p>Nichtberufsunfallversicherung In der Regel zu Lasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.</p> <p>Versicherungsleistungen (Auswahl) Wichtigste Sachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlungen (ambulant und stationär) - Hilfsmittel - Reise-, Transport- und Rettungskosten <p>Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggelder (max. 80) - IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80) oder Abfindung - Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25) - Hilfflosenentschädigung: monatlich CHF 812 - 2'436 - Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148'200

Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2018 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 4,0%. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Finanzierung/Beiträge	<p>Beiträge der Versicherten</p> <p>Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.</p> <p>Kostenbeteiligung</p> <p>Franchise: Fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10% bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.</p>
Prämienreduktion durch	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl einer höheren Franchise; - Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell; - Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.
Versicherungsleistungen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none"> - ärztliche und chiropraktische Leistungen; Leistungen der Komplementärmedizin - Präventionsmassnahmen - besondere Leistungen bei Mutterschaft - zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt) - Beiträge an Transport- und Rettungskosten - Analysen und Arzneimittel
Ausblick	Die Einteilung der Prämienregionen, die derzeit auf den Gemeinden beruht, wird in Zukunft von den Bezirken ausgehen. Die neue Einteilung soll eine kohärentere und ausgewogenere Karte der Prämienregionen ermöglichen. Die Änderungen werden demnächst in Kraft treten.

Familienzulagen

Ziel und Zweck	Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.
Anspruchsberechtigte	Personen, die in der AHV obligatorisch versichert sind, und Personen, die von einem in der AHV beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt werden.
Mindestansätze	<p>Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre - eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren
Familienzulagen in der Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte/hauptberuflich selbstständige Äpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.
Kantonale Familienzulagen	Die kantonalen Ansätze der für 2018 ausgerichteten Zulagen können auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer/der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während der ersten Umsetzungsphase gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 84'600 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,4 % Selbstständigerwerbende 7,8 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen der AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 24'675, minimal CHF 3'525	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2% für Lohnbestandteile bis CHF 148'200; 1% für Lohnbestandteile ab CHF 148'201 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,45 % Selbstständigerwerbende 0,45 % (bis 31. Dezember 2020)	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
MVG	Maximal CHF 152'276	Bund, soweit nicht durch Versichertenprämien und Regress-einnahmen gedeckt	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit, Hinterlassenenleistungen, Invaliden- und Integritätschadenrente)
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BBV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung	19.06.1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952